

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorzubereiten, doch liegt es in ihrem Ermessen, Art und Umfang der Sicherung ihrer Kulturgüter zu bestimmen. Die einzelnen Sicherungsmassnahmen, die in unserem Lande zum Schutze des kulturellen Erbes ergriffen werden müssen, sind im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 und in seiner Vollziehungsverordnung umschrieben. Der Aufgabenbereich der materiellen Sicherung lässt sich in knappen Zügen wie folgt umreissen.

In erster Linie geht es darum, die Originale zu sichern, was bei beweglichen Kulturgütern wie Museumsbeständen, Archivalien, Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen durch Verlagerung in geeignete Schutzräume sehr wohl möglich ist, was aber bei unbeweglichen Kulturgütern wie Baudenkmalern von historischem oder künstlerischem Wert nur für besonders schützenswerte Teile und nur mit einer beschränkten Schutzwirkung erreicht werden kann. Baudenkmalere sind gegen die unmittelbaren und mittelbaren Folgen, also namentlich gegen Waffenwirkungen und gegen Brandschäden nur unzulänglich, ja in den meisten Fällen überhaupt nicht zu schützen. So beschränken sich denn die baulichen Schutzmassnahmen an unbeweglichen Kulturgütern auf Schutzverkleidungen für Skulpturen, Altäre und andere wertvolle Gebäudeteile, dann weiter auf Stützen und Versteifungen zur Verminderung der Einsturzgefahr infolge von Explosionsdruckwellen beschränkter Wirkung. Die wichtigsten baulichen

Vorkehrungen hingegen sind klimatisierbare Kulturgüter-Schutzräume mit einem den besondern Umständen angemessenen Schutzgrad.

In zweiter Linie geht es darum, von unbeweglichen Kulturgütern Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten zu erstellen, die es ermöglichen, ein beschädigtes Baudenkmal wieder instandzustellen oder originalgetreu wieder aufzubauen, und wenn dies nicht möglich ist, doch wenigstens dokumentarisch der Nachwelt zu erhalten. Als Sicherstellungsdokumente eignen sich vor allem Baupläne, Zeichnungen, Fotografien, fotogrammetrische Aufnahmen mit den Ergebnissen der stereoskopischen Auswertung, Materialbeschreibungen und Baugeschichten sowie Kopien solcher Unterlagen. Im Falle des Verlustes beweglicher Kulturgüter sind sorgfältig erstellte Sicherheitskopien von grösstem Wert. Anstelle unwiederbringlich untergegangener Originale vermögen fotografische Wiedergaben, schwarzweiss oder farbig, Mikrokopien, Abgüsse und dergleichen wenigsten hinreichenden Aufschluss über Gestalt, Inhalt und Bedeutung beweglicher Kulturgüter zu vermitteln. Sicherheitskopien sind gemäss Bundesgesetz und Vollziehungsverordnung in drei Exemplaren zu erstellen und schon in Friedenszeiten, getrennt von den Originalen, an drei verschiedenen geschützten Orten unterzubringen. Sie sind wirksam nicht nur im Fall eines bewaffneten Konfliktes, sondern auch bei Brand-, Wasser- und Naturkatastrophen.

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste und Personen haben unter Aufsicht der kantonalen Stellen für Kulturgüterschutz für die besonders schutzwürdigen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien zu erstellen. So werden, neben privaten Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern, namentlich die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet, ganz abgesehen davon, dass sie in hohem Masse interessiert sind an einer sorgfältigen materiellen Sicherung ihrer Gemeindearchive, Ortsmuseen, Stadtbibliotheken, wissenschaftlichen Sammlungen und Baudenkmalere.

Während für die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter vorwiegend Gebotsnormen massgebend sind, wird die Respektierung des Kulturgutes im Fall eines bewaffneten Konfliktes namentlich durch das Befolgen von Verbotsnormen gewährleistet. Sowohl für die Streitkräfte als auch für die Bevölkerung bedeutet Respektieren: Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden können; das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern; Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und sinnlose Zerstörung verbieten, verhindern oder aufhalten; bewegliche Kulturgüter nicht requirieren; auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

Exklusiv ist unsere

NEUKOM-Wohn- und Schlafkoje für Gross-Schutzräume

Muster- und Modellschutz

Nicht minder attraktiv ist unser übriges ZS-Mobiliar:

Liegestellen 2- und 3stöckig
Lager- und Liegestelle
Koffer- und Kleidergestelle
Tisch-Bank-Kombinationen
Tische, Stühle, Konsolentische
Vollwandgestelle
Schiebe- und Flügeltürschränke

für BS-Anlagen,
Kdo Posten, San Hilfsstellen

Beratung, Projektierung, Ausführung

Besuchen Sie
unsere interessante Fabrikausstellung

NEUKOM

H. Neukom AG 8340 Hinwil
Zivilschutz - Mobiliar Tel. 01 78 09 04